

# Satzung des Gewerbevereins Burghaun e.V.

## §1 Name und Sitz

Der Gewerbeverein Burghaun e.V. (nachstehend GVB genannt) ist ein Zusammenschluss von selbständigen Kaufleuten, Handwerkern, Gastwirten und allen anderen Unternehmungen in der Marktgemeinde Burghaun. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Sitz ist Burghaun, der Gerichtsstand Hünfeld.

## §2 Zweck des Vereins und Aufgaben

1. Der GVB erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) und der freiberuflich Tätigen in der Marktgemeinde Burghaun zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes.
2. Der GVB ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.
3. Der GVB soll dazu mit der Marktgemeinde Burghaun und den Berufsständigen Organisationen Kontakt halten, um die Anliegen der Gewerbetreibenden und der freien Berufe rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
  - a. die Mitglieder über die nach Ziffer a) erörterten Fragen informieren,
  - b. durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit das Leistungsangebot der Mitglieder in der Öffentlichkeit darstellen,
  - c. durch Vortragsveranstaltungen die Mitglieder in der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung unterstützen,
  - d. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen,
  - e. durch Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.
4. Der Zweck des GVB ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Aufgabe ist vielmehr, in dieser Hinsicht die Industrie, das Handwerk und den Handel wie auch das gesamte Gewerbe zu betreuen und zu fördern.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Unterstützung gemeindeansässiger Vereine und Gemeinschaftseinrichtungen.
7. Unterstützung karitativer und sozialer Projekte auch außerhalb der Marktgemeinde Burghaun.

## §3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## §4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des GVB können alle juristischen Personen, Industrielle, Handwerker und Gewerbetreibenden und ebenso alle Personengemeinschaften, die Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihrer Filiale in der Marktgemeinde Burghaun haben, aufgenommen werden. Sie sollten gewillt sein, die Ziele des Vereins in besonderem Maße zu unterstützen und die, die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht vergeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.

# Satzung des Gewerbevereins Burghaun e.V.

## §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. freiwilligen Austritt 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand,
2. durch Tod oder Geschäftsauflösung. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
3. durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenen Briefen zugestellten Vorstandsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
5. Durch Auflösen des GVB.

## §6 Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Auf Beschluss des Ausschusses können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder und gesetzliche Vertreter von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar. Bei Mitgliedern in Form einer jur. Person sind deren gesetzlichen Vertreter in die Organe des Vereins wählbar.

## §8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe und Fälligkeit festzusetzende Umlage erhoben werden.
3. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, sind von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten zu beschließen und festzusetzen.

## §8a Verwendung von Geldern

Die erhaltenen Gelder dürfen zu Spendenzwecken benutzt werden.

Hiermit können die in §2 Abs.6 und §2 Abs.7 genannten Projekte und Einrichtungen unterstützt werden.

## §9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftliche Vorstand ( bestehend aus 3 Mitglieder)
2. der Vorstand ( bestehend aus dem Vorstand und Beisitzer)
3. die Mitgliederversammlung

# Satzung des Gewerbevereins Burghaun e.V.

## §10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern.

1. Mitglieder des geschäftlichen Vorstandes ( 3 Mitglieder)
2. Beisitzer ( 2-3 Mitglieder )

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des GVB sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in juristischer Weise vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet über einfache Stimmenmehrheit. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes werden schriftliche Aufzeichnungen angefertigt.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand kann als komplett zusammengestellte Einheit gewählt werden und muss nicht über einzelne Personen abgestimmt werden.

Geschäftlicher Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, aus deren Reihen zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen der Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den gemeinnützigen Zwecken zu erfolgen.
4. Für besondere Aufgaben kann der Gesamtvorstand Ausschüsse berufen. Er ist hier berechtigt, bei besonderen Fachproblemen auch Nichtmitglieder zu berufen. Bei Berufung eines Ausschusses wählt dieser seinen Vorsitzenden aus der Mitte. Dem Ausschuss muss ein Mitglied des geschäftlichen Vorstandes angehören, welches gleichzeitig das Protokoll führt. Dem Ausschuss sollen nicht mehr als 6 Personen angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
6. Der Vorstand ist ohne Beschluss der Mitgliederversammlung nicht berechtigt, Kredite für den GVB aufzunehmen.

## §13 Kassier

Der Kassier führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch, schließt die Jahresrechnung ab und führt die Mitgliederliste. Für die Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht zu fertigen. Zahlungen sind von ihm zu leisten, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

## §14 Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens drei, höchstens sieben Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.
2. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen.

# Satzung des Gewerbevereins Burghaun e.V.

## §15 Mitgliederversammlung

1. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des GVB, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage zuvor durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt oder schriftlich an jedes einzelnes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt, der diese Mitgliederversammlung leitet. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, den Ausschuss und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassierers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangenen Anträge des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitglieder.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn diese mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet.
4. Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:
  - a. Erstattung des Geschäfts- und Kassenbericht
  - b. Jahresbericht des Vorstandes
  - c. Entscheidung über Aufnahme von Neumitgliedern
  - d. Bericht der Kassenprüfer
  - e. Entlassung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
  - f. Beschlussfassung über die Satzung deren Änderungen u. Ergänzungen
  - g. Beschlussfassung über Anträge.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

## §16 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes oder des Ausschusses sein.

## §17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des GVB ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird bei der Marktgemeinde Burghaun mit der Zweckbestimmung übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und Gewerbes im Bereich der Marktgemeinde Burghaun verwendet werden muss.